

14.10.69

Akt: Angestellte. Abdruck

Z w i s c h e n

der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Personalreferenten  
(auf Grund Erhebtlgung durch Personalsenatsbeschluss vom 13.5.69)

u n d

den Gewerkschaften

Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GLF), Landesbezirk Bayern,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung,

Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), Kreisverwaltung  
München, vertreten durch den Kreisvorstand,

wird folgende

Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 42

über die Anwendung kollektiver Tarifverträge auf die  
Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bei  
den landwirtschaftlichen Betrieben der Landeshaupt-

stadt München  
(Anschlußvereinbarung)

abgeschlossen

## § 1

1) Die Arbeitsverhältnisse der von

Geltungsbereich des Bundesangestellten-Tarifvertrags vom  
23.2.1961 (BAT) nicht erfassten Angestellten  
sowie der von

Geltungsbereich des Bundesmantel-Tarifvertrags für Arbeiter  
gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31.1.1962  
(BMT-G II) nicht erfassten Arbeiter

bei den landwirtschaftlichen Betrieben der Landeshauptstadt  
München ... ten sich nach den jeweils maßgebenden Bestim-  
mungen der zwischen dem Arbeitgeberverband für die Land- und  
Forstwirtschaft in Bayern und der Gewerkschaft Gartenbau,  
Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Bayern vereinbarten  
Rahmen-, Gehalts- und Lohn-Tarifverträge, soweit in anderen  
örtlichen Tarifvereinbarungen nichts abweichendes festge-  
legt ist.

(2) Evtl. an die Stelle des BAT oder des BMT-G tretende Tarif-  
verträge finden im Sinne des Abs. 1 jeweils Anwendung.

§ 2

(1) Diese Tarifvereinbarung gilt ab 1.1.1969. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.1970, schriftlich gekündigt werden.

Ziffer 1 der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 36 vom 14.7.1965 tritt ab 1.1.1969 außer Kraft.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 2 wird diese Tarifvereinbarung, ohne daß es einer Kündigung bedarf, gegenstandslos, falls zwischen den Tarifvertragsparteien des kommunalen öffentlichen Dienstes Regelungen vereinbart werden sollten, welche die unter den Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallenden Arbeitsverhältnisse unmittelbar erfassen.

München, 22. 9. 69

Landeshauptstadt München  
Personalreferat

Gewerkschaft GLF  
Landesbezirk Bayern

Wüstendörfer  
Berufsm. Stadtrat

Landesbezirksvorsitzender

Gewerkschaft ÖTV  
Kreisverwaltung München

Geschäftsführer

Hauptabteilung  
Gemeinde

Für die Übereinstimmung des Abdruckes mit dem Original:

München, 8. 10. 69  
Landeshauptstadt München  
Personalreferat

L.A.

